

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit
- § 3 Organe des Elternbeirats
- § 4 Kooptierung von weiteren Mitgliedern
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats
- § 7 Festlegung von Zielen und Projekten
- § 8 Aufgaben der Vorsitzenden des Elternbeirats und der stellvertretenden Vorsitzenden
- § 9 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 10 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher
- § 11 Finanzen
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Ausscheiden
- § 14 Vertraulichkeit
- § 15 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher. ² Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³ Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler.

(2) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 BaySchO.

§ 3 Organe des Elternbeirats

(1) ¹ Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt die bisherige Vorsitzende oder die Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Neuwahl

- a) der Vorsitzenden des Elternbeirats,
- b) der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die neu gewählte Vorsitzende leitet die Neuwahl

- a) der Kassenverwalterin,
- b) der Schriftführerin (oder des Modus zur Bestimmung der Schriftführerin),
- c) der weiteren zwei Mitglieder des Schulforums,
- d) mindestens eines Mitglieds für die Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft der Gymnasien in München und im Landkreis (ARGE),
- e) einer Kontaktperson für den Förderverein des Otfried-Preußler-Gymnasiums.

(3) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(4) ¹ Die Aufgaben der Vorsitzenden, der Kassenverwalterin und der Schriftführerin sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ² Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(5) ¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

§ 4 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

¹ Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ² Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 5 Geschäftsgang

(1) ¹ Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten und ggf. den kooptierten Mitgliedern. ² Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³ In eiligen Fällen kann eine Sitzung in telefonischer Form durchgeführt werden oder eine Beschlussfassung in elektronischer Form gemäß Absatz 6 erfolgen. Soweit in besonders dringenden Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft ausnahmsweise die Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹ Die Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr. ² Die Termine werden in den Sitzungen mit den anwesenden Mitgliedern abgestimmt und im Protokoll festgehalten. ³ Die Elternbeiratsmitglieder informieren die Vorsitzende rechtzeitig über ihre Themenvorschläge. ⁴ Eine finale Tagesordnung soll von der Vorsitzenden spätestens am dritten Tag vor der Sitzung verteilt werden. ⁵ Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. ⁶ Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. ⁷ Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. ⁸ Die Einberufung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) ¹ Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ² Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³ Auf Verlangen eines Mitglieds des Elternbeirats hat die Abstimmung schriftlich und geheim zu erfolgen. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵ Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶ Abwesende Elternbeiratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Mitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen, nehmen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 an der Beschlussfassung teil. ⁷ Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine mit Hilfe gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z. B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgabe.

(4) ¹ Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ² Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Schulleitung einladen. ³ Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher oder Vertreter des Sachaufwandsträgers, einladen. ⁴ Der Elternbeirat kann der Schulleitung auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er die Schulleitung nicht eingeladen hat.

(5) ¹ Über die Sitzungen des Elternbeirats wird ein Protokoll angefertigt, das von der

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

Schriftführerin zeitnah den Mitgliedern des Elternbeirats per E-Mail übermittelt wird. ³ Bis spätestens fünf Tage nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber der Schriftführerin per E-Mail Einwände erhoben werden. ⁴ Die Schriftführerin ist in Abstimmung mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden verantwortlich für die finale Fassung des Protokolls.⁴ Das Protokoll sollte, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen (auch ehemaligen) Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

(6) ¹ Die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende kann eine Beschlussfassung oder Stellungnahme auch in elektronischer Form herbeiführen. ² Zu diesem Zweck legt sie den Sachverhalt in einer E-Mail (in dringenden Fällen auch per WhatsApp) dar und fordert die Mitglieder auf, innerhalb von mindestens drei Tagen (in dringenden Ausnahmefällen auch innerhalb einer kürzeren Frist) ihre Stimme oder Stellungnahme abzugeben. ³ Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass mindestens die Hälfte der Elternbeiratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. ⁴ Stimmt ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird seine Stimme für die Entscheidung nicht berücksichtigt. ⁵ Das Ergebnis der Abstimmung teilt die Vorsitzende den Mitgliedern des Elternbeirats umgehend mit.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹ Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ² Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten und soll dabei die Schulleitung unterstützend beraten. ³ Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind und bringt Wünsche, Anregungen und Vorschläge ein.

(2) ¹ Der Elternbeirat versteht sich als Bindeglied zwischen Eltern und Schule und steht daher für alle Eltern als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere wenn es um Problemlösungen im Klassenzusammenhang, um die Klärung rechtlicher Fragen oder um Anhörungen in Disziplinarverfahren geht. ² Er vertritt die Interessen der Eltern der Schüler, gibt ihnen Gelegenheit, sich zu informieren und auszusprechen. ³ Er trägt dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrkräften zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern.

(3) Der Elternbeirat organisiert und unterstützt Veranstaltungen und Aktivitäten, die das Schulleben bereichern und der Identifikation der Schüler mit ihrer Schule dienen.

(4) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

(5) Der Elternbeirat unterstützt die Klassenelternsprecher und die Schülermitverantwortung, soweit gewünscht.

(6) Aufgaben des Elternbeirats sind es zudem insbesondere

- Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS-21-Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich beziehen auf
 - o grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - o die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
 - a. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

- b. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- c. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- d. die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
- e. die Grundsätze der Verwendung des dem Gymnasium zur Verfügung gestellten Lehrerbudgets.

(7) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Rechte des Elternbeirats, insbesondere Zustimmungs- bzw. Mitwirkungsrechte, aus den gesetzlichen Regelungen:

- a) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen
 1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
 2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
 3. der Name der Schule,
 4. die Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit,
 5. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
 6. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.
- b) Der Beteiligung des Elternbeirats (= im Benehmen oder in Abstimmung) bedürfen
 1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
 2. die Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel an der Schule,
 3. die Errichtung und Auflösung der Schule,
 4. bei der Durchführung von einigen besonders einschneidenden Ordnungsmaßnahmen ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten anzuhören.
- c) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.
 1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
 2. Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V.
 3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu.
- d) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG mit.

(8) ¹ Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. ² Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleitung auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

§ 7 Festlegung von Zielen und Projekten

¹ Der Elternbeirat soll zu Beginn eines jeden Schuljahres festlegen, welche Ziele er erreichen und welche Projekte er unterstützen und begleiten will. ² Für diese Projekte sollen jeweils ein oder mehrere Elternbeiratsmitglieder als Verantwortliche vom Elternbeirat gewählt werden. ³ Inhalte und Umsetzung werden periodisch diskutiert, überprüft und ggf. angepasst.

§ 8 Aufgaben des Vorsitzenden des Elternbeirats und der stellvertretenden Vorsitzenden

(1) ¹ Die Vorsitzende des Elternbeirats vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber der Schulleitung, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ² Sie ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. ³ Sie informiert die Mitglieder des Elternbeirats zeitnah und umfassend über alle Angelegenheiten, die an sie in ihrer Funktion herangetragen werden.

(2) Die stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben der Vorsitzenden im Fall der Verhinderung bzw. im Sinne einer Aufgabenteilung nach Absprache zu deren Entlastung wahr.

§ 9 Wahl der Klassenelternsprecher

(1) ¹ In den Jahrgangsstufen 5–10 wählen die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter ² Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

(3) ¹ Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung, die auf Wunsch des Elternbeirats zu der Wahl einlädt. ² Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³ Die Wahlen sollen möglichst in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien stattfinden.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(1) ¹ Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. ² Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in regelmäßigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. ³ Die Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen oder die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Elternbeiratssitzung geben; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternsprecherversammlungen teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – die Klassleitung, die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte oder Mitglieder des Elternbeirats hinzu bitten.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

§ 11 Finanzen

(1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule.

(2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.

(3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Elternbeirat zu verwalten.

(4) Die Kassenverwalterin erhält Zeichnungsbefugnis für die Konten und trägt für eine ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung Verantwortung.

(5) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.

§ 12 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt zu Anfang einer Wahlperiode mindestens eine Kassenprüferin, die zum Schluss jeden Schuljahrs dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstattet. Die Kassenprüferin kann auch aus Mitte des Elternbeirats bestellt werden.

§ 13 Ausscheiden

Scheidet ein Elternbeirat während der Amtsperiode aus gesetzlichen oder persönlichen Gründen aus dem Elternbeirat aus und es stehen keine gewählten Nachrücker mehr zur Verfügung mit der Folge, dass die gesetzliche Mindestanzahl von fünf Elternbeiratsmitgliedern nicht erreicht wird, wird zeitnah aus dem Kreis der Klassenelternsprecher ein Ersatz gewählt. Für diese Wahl lädt die Vorsitzende den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zu einer gemeinsamen Wahlversammlung ein. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Über diese Wahl wird eine Niederschrift angefertigt; diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses. Für den Zeitraum bis zur Wahl im Kreis der Klassenelternsprecher führen die verbleibenden Elternbeiratsmitglieder die Arbeit des Elternbeirats kommissarisch fort.

§ 14 Vertraulichkeit

Für die Sitzungen des Elternbeirates gelten das Vertraulichkeitsgebot und die Schweigepflicht. Über die bei der Tätigkeit als Mitglieder des Elternbeirats bekannt gewordenen

Geschäftsordnung für den Elternbeirat des Otfried-Preußler-Gymnasiums Pullach

Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ² Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 15 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.

(2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.

(3) Die Geschäftsordnung ist der Schulleitung zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Weibliche oder männliche Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 25. September 2019 beschlossen.

München, den 25. September 2019

Brigitte Metzger
Vorsitzende des Elternbeirats